

DSGVO Auskunftsanspruch: keine Verfassungsbeschwerde vor dem VerfGH NRW

Das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO wird in der gerichtlichen Praxis durchaus nicht grenzenlos gewährt, sodass Umfang und Grenzen dieses Anspruchs immer wieder Streitpunkt sind. Auch der Verfassungsgerichtshof NRW (VerfGH) setzte sich Ende Juni mit einer behaupteten fehlerhaften Anwendung des Auskunftsanspruchs und daraus vermeintlich folgender Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auseinander.

Die Verfassungsbeschwerde wurde von der Kammer mit ihrem [Beschluss vom 21.06.2021](#) zurückgewiesen, weil sie nicht den Begründungsanforderungen genüge und damit unzulässig sei. Der Beschwerdeführer hatte sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO gewehrt. Das [OLG Köln](#) hatte zuvor einen solchen Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO mit der Begründung verneint, dass dieser nur dazu verpflichtet, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen, und nicht darüber hinaus wie gefordert die gesamte Gerichtsakte. Dieser Anspruch sei mit der Übersendung der verarbeiteten Stammdaten in Kopie erfüllt worden.

Der Beschwerdeführer sah sich deshalb durch das OLG in seinen Rechten aus Art. 15 Abs. 3 und 4 DSGVO verletzt. Dies habe der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde jedoch nicht näher erläutert, geschweige denn sich damit umfassend auseinandergesetzt. Er habe lediglich unsubstantiiert vorgetragen, dass die Auffassung des Oberlandesgerichts, der datenschutzrechtliche Auskunfts- und Kopieanspruch nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO beschränke sich auf die sog. Stammdaten des Betroffenen, nicht der überwiegend im Schrifttum und der instanzgerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Ansicht entspreche. Damit gebe er jedoch nicht zu erkennen, inwiefern das Oberlandesgericht mit ihrer Auslegung des Art. 15 DSGVO

Grundrechte außer Acht gelassen habe. Und nur solches spezifisches Verfassungsrecht prüft der Verfassungsgerichtshof.

Die Beschwerdebeurteilung gebe nach Auffassung des VerfGH NRW also nicht genügend Anlass für eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV und damit auch nicht für eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter aus Art. 4 Abs. 1 Landesverfassung NRW (LV) i. V. m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Der Beschluss des VerfGH NRW macht deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof bei der Zulassung einer Verfassungsbeschwerde großen Wert darauf legt, dass die gerügte Grundrechtsverletzung umfassend als solche dargelegt wird. Es reicht auch im Kontext des Datenschutzes nicht aus, das verletzte Recht zu benennen. Vielmehr muss ausführlich begründet werden, warum seine Grundrechte bei der Anwendung des Art. 15 Abs. 3 und 4 DSGVO unberücksichtigt geblieben sind.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de